

Die Rente mit 67 ist unvermeidlich. Sonst wären wegen der demographischen Entwicklung und der gestiegenen Lebenserwartung – alleine bis 2029 wird die Lebenserwartung der heute 65-Jährigen um mehr als zwei Jahre zunehmen – Rentenkürzungen notwendig. Die Alternative, daß die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, deren Zahl in den letzten Jahren unabhängig von der demographischen Entwicklung beträchtlich gesunken ist, und/oder die Steuerzahler über höhere staatliche Zuschüsse die Sozialrenten für immer mehr Rentner zusätzlich zu ihren heutigen Beiträgen und Steuern aufbringen, ist aus mehreren Gründen mit Problemen verbunden. Die Beitragszahler müssen neben der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente private Rentenansprüche aufbauen, weil ihre eigenen Sozialrenten in Zukunft nicht ausreichen werden. Käme es nicht zu der mit der Rente mit 67 angestrebten Entlastung bei den Sozialbeiträgen, würden sich bei deren gegenwärtiger Finanzierung die Arbeitskosten erhöhen, wodurch die Arbeitslosigkeit zunehmen könnte. Die Folge wäre ein Anstieg der Schwarzarbeit und eine weitere Abnahme der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse. Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Einführung der Rente mit 67 bis zum Jahre 2035 oder 2029, wie sie gegenwärtig seitens der Bundesregierung geplant ist, ist also ein notwendiger Schritt.

Die Kritiker der Rente mit 67 stellen auch nicht so sehr deren Notwendigkeit in Frage, sondern verweisen auf das gegenwärtige niedrige durchschnittliche Renteneintrittsalter, auf die noch immer üblichen Frühverrentungen auch mit Hilfe des Staates über Zuschüsse von der Bundesagentur für Arbeit, auf die fehlenden Arbeitsplätze und auf die körperlichen Einschränkungen gewisser



Klaus Kwasniewski

## Rente mit 67 unvermeidlich

Berufsgruppen, die eine Beschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus unmöglich machen sollen. All diese Argumente beziehen sich jedoch auf den Status quo und berücksichtigen nicht die langfristige Perspektive, in der auf dem Gebiet der Renten gedacht und gehandelt werden muß. Selbstverständlich muß dieses Vorhaben auch kurzfristig von weiteren Maßnahmen des Staates begleitet werden. So ist es bereits in der Vergangenheit gelungen, das durchschnittliche Eintrittsalter in die Altersrente in Westdeutschland von 62,5 Jahre in 2000 auf heute 63,5 Jahre anzuheben, unter anderem durch die Einführung von Rentenabschlägen bei vorzeitigem Rentenbezug und Einschränkungen bei den Frühverrentungsregeln. Gerade hinsichtlich der Frühverrentungen muß der Gesetzgeber darauf achten, daß die vollen Kosten solcher Maßnahmen nur bei den Beteiligten und nicht auch bei den Sozialversicherungsträgern oder den Steuerzahlern anfallen. Die Regelungen zur Altersteilzeit sind daher kontraproduktiv, weil sie die Beitragsdauer verkürzen und die Rentenbezugsdauer verlängern, ohne daß sich dies in entsprechenden Rentenkürzungen niederschlägt.

Was den heutigen Mangel an Arbeitsplätzen betrifft, so dürfte sich diese Situation aufgrund der demographischen Entwicklung in den kommen Jahrzehnten umkehren. Das Problem wird dabei eher sein, die Qualifikationen der Arbeitskräfte den Anforderungen der künftigen Arbeitsplätze anzupassen. Hierzu muß der Staat gemeinsam mit den Unternehmen die Beschäftigten entsprechend qualifizieren. Gelingt dies nicht, sollten für ältere, weniger qualifizierte Arbeitskräfte Entlohnungsformen entwickelt werden, die ihrer Arbeitsproduktivität stärker Rechnung tragen und so ihre Einstellungs- und Verbleibchancen in den Betrieben verbessern.

Die von den Kritikern geforderten Ausnahmeregelungen für körperlich schwer arbeitende Beschäftigte bestimmter Berufsgruppen sollten nicht eingeführt werden. Zum einen dürfte es solchen Erwerbstätigen wegen der kürzeren Ausbildungszeiten im Vergleich zu höher Qualifizierten häufiger gelingen, bis zum Alter von 65 die für eine abschlagfreie Rente nötigen 45 Versicherungsjahre zu erlangen, wie dies in den Plänen der Bundesregierung zur Rente mit 67 vorgesehen ist. Zum anderen könnte im konkreten Einzelfall eine Rente nach Mindesteinkommen oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Anspruch genommen werden, und letztere könnte dann gegebenenfalls ohne Abschläge gezahlt werden. Es dürften vor allem solche Beschäftigten bis zum Alter von 67 Jahren arbeiten, die von ihrer Qualifikation und ihrer Tätigkeit her dazu in der Lage sein werden – wie dies ja gegenwärtig auch bei Selbständigen der Fall ist. Insgesamt kommt es also über die Rente mit 67 zu einer notwendigen größeren Angleichung zwischen der Beitragsdauer und der Bezugsdauer der Renten.